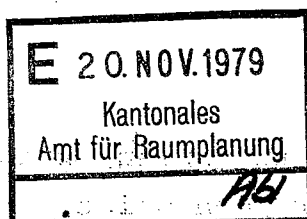




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

16. November 1979

Nr. 6458

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan (Gestaltungsplan Wihalde Nord und das zugehörige Teilbaureglement zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Detailerschliessung im Bereich der Parzelle GB Hägendorf Nr. 977 im Gebiet Wihalde Nord. Das zugehörige Teilbaureglement legt die zulässige Bauweise, die Parkierung und weitere Einzelheiten fest.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Juli bis 18. August 1979. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und das Reglement am 10. September 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Der Plan und das Reglement bezeichnen das Gebiet als Wohnzone W1. Das Reglement gestattet jedoch den uneingeschränkten Ausbau des Dachgeschosses sowie eine Gebäudehöhe von bergseits 5.50 m und talseitig 6.50 m. Beide Bestimmungen sind nach den zwingenden Vorschriften des kantonalen Baureglementes mit einer Zone W1 unvereinbar. Es handelt sich eindeutig um eine W2 mit zusätzlicher Beschränkung der Gebäudehöhe sowie weiterer Einzelheiten. Da die Bestimmungen des Reglementes an sich zweckmässig sind und es sich bei der Bezeichnung der Zone als W1 um einen offensichtlichen und ungewollten Fehler handelt, drängt sich im vorliegenden Genehmigungsverfahren eine Korrektur auf, die nach § 18³⁾ BG durch den Regierungsrat beschlossen werden kann. Eine zeitraubende Neuauflage kann damit umgangen werden.

Auf Anfrage hat sich die Gemeinde mit Schreiben vom 29. Oktober 1979 mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Die Bürgergemeinde als Landeigentümer hat dagegen ebenfalls nichts einzuwenden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan (Gestaltungsplan) Wihalde Nord der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.
2. Das zugehörige Teilbaureglement wird in korrigierter Form genehmigt.
§ 2 Absatz 1 ist wie folgt abzuändern: "Diese Wohnzone W2 dient einer Nutzung für Ein- und Maximal Zweifamileinhäuser".
3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 1155) RE

=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Reglement

Tiefbauamt (2)

Hochbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und Reglement

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammanamt der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf, mit 3 gen.

Plänen und Reglement

Ingenieurbüro Frey + Gnehm, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Es werden genehmigt: Der spezielle Bebauungsplan Wihalde Nord und das zugehörige Teilbaureglement der Einwohnergemeinde Hägendorf.